

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 6. Juli 1950

|Nr.72

Tag	Inhalt	Seite
29.6.50	Verordnung zum Schutz der Ernte.....	611
23.6.	50 Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	613
28. 6.	50 Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben	614

Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 29. Juni 1950

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Erntegut drohenden außerordentlichen Brandgefahr wird für die Zeit der Einbringung der Ernte und des Drusches für die Deutsche Demokratische Republik folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In allen Gemeinden, in denen keine Feuerwehr vorhanden ist, sind von den Gemeindeverwaltungen sofort Löschtrupps zu bilden. Zu diesen Löschtrupps sind je nach den örtlichen Verhältnissen 10 bis 30 männliche Einwohner im Alter von 16 bis 60 Jahren heranzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, bei Ausbruch eines Brandes die ersten Löschmaßnahmen durchzuführen.

§ 2

In allen Gemeinden sind von den Gemeindeverwaltungen Maßnahmen zu treffen, die eine sofortige Alarmierung der örtlichen Feuerwehr und Löschtrupps und der benachbarten Feuerwehr durch Fernsprecher, Alarmgeräte und Boten sicherstellen. Ausreichende Löschwasserentnahmestellen sind zu erstellen (Feuerlöschbrunnen, Löschteiche, Zisternen usw.).

§ 3

In allen Gemeinden haben die Gemeindeverwaltungen sofort einen regelmäßigen Wadidienst einzusetzen. Der Wachdienst hat vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang fortlaufende Kontrollgänge innerhalb der Ortschaften vorzunehmen, damit etwa auftretende Brände sofort festgestellt und bekämpft werden können.

§ 4

In allen Gemeinden sind sofort alle bebauten Grundstücke und alle Getreidelagerstätten von den Brandschutzkommissionen daraufhin zu überprüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden getroffen sind. Über das Ergebnis der

Überprüfung ist in jeder Gemeinde eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist bei den Gemeindeakten zu verwahren. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen.

§ 5

Die Eigentümer, Leiter und Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben und Großlagern, von Erntegütern sowie Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sind für den Brandschutz in ihrem Betrieb verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren auszuschalten und die Ernte vor Brandschäden zu bewahren.

§ 6

In allen landwirtschaftlichen Betrieben, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Großlagern und Silos der volkseigenen Erfassungsbetriebe und der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, sowie in den MAS sind Brandschutzverantwortliche zu bestimmen. Dieselben müssen Angehörige der Betriebsleitung sein und haben den gesamten Brandschutz zu organisieren und zu überwachen.

§ 7

In jedem Betrieb ist geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Kübelspritzen, Löschdecken, Feuerpatschen, Einreißhaken, Anstelleitern, Löschfässer mit Eimern, Sandkästen mit Wurfschaufeln) zweckmäßig aufzustellen. Löschgruppen sind aus den Betriebschaftsmitgliedern zu bilden. Die Ausbildung erfolgt durch das zuständige Volkspolizeiamt - Abteilung Feuerwehr. Für die Alarmierung der Feuerwehren findet § 2 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Getreide-, Stroh-, Heu-, Flachs-, Hanf- und Schilfrohmieten müssen mindestens

- 25 m von massiven Gebäuden mit Harddach und Starkstromfreileitungen,
- 60 m von öffentlichen Straßen und Wegen, von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten und offenen Schuppen, Feldscheunen,